

Die Initiative Trinkwasserschutz tritt den Gegencheck der Fakten an:



Ist das Bauen in der Zone II B verboten? JA

Eine Wasserschutzgebietsverordnung ist eine Auflistung von Verboten für die einzelnen Schutzzonen. In der Zone I im eingezäunten Gelände um die Brunnen ist fast nichts erlaubt. Direkt an die Umzäunung schließt hier die Zone II B an.

In § 3 Abs. 1 heißt es: „In der Engeren Schutzzone – Zone II B - sind verboten:

2. Errichten baulicher Anlagen, sofern auf Grund örtlicher Gegebenheiten keine ausreichenden Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden können.“

Im Fakten-Check der PZ heißt es: „Schweickert argumentiert, eine Bebauung sei dort klar erlaubt“ und gibt ihm sogar darin recht. „Klar erlaubt“ ist aus Sicht der Initiative Trinkwasser- und Naturschutz gegen das Gewerbegebiet Reisersweg eine verzerrende und so nicht zulässige Interpretation der Wasserschutzgebietsverordnung.

In allen anderen Schutzgebietsverordnungen ist die Zone II nicht unterteilt. Dort gilt ein Verbot der Bebauung ohne Zusatz. Das ist kein Zufall, denn es entspricht den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete. [Technische Regel Arbeitsblatt DVGW 101 (A), März 2021, zuvor 2006, zuvor ...]

Der Zusatz „sofern auf Grund örtlicher Gegebenheiten keine ausreichenden Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden können“, zielt auf den hydrogeologischen Zustand des Untergrunds ab. Die Einschätzung zu den „örtlichen Gegebenheiten“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, die höchste Fachbehörde zum Trinkwasserschutz in Baden-Württemberg, in der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zum Gewerbegebiet Reisersweg (im Juli 2021) lautet:

„Im Falle eines Eintrags von Schad- oder Trübstoffen (Trübstoffe entstehen im Untergrund durch Bautätigkeiten) in den Grundwasserleiter können diese innerhalb kurzer Zeit in die genutzten Trinkwasserfassungen gelangen. Dies verdeutlicht das sehr hohe Gefährdungspotential des geplanten Vorhabens.“

Auf Grund der konkreten örtlichen Gegebenheiten können aus Sicht der obersten Fachbehörde keine ausreichenden Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden – damit steht das Verbot!

Das bedeutet auch, es geht nicht darum, eine Abdichtung aufzubringen und fertig ist der Trinkwasserschutz, wie dies manche Politiker:innen in Niefern meinen. Denn jede Abdichtung hat eine begrenzte Lebenszeit und wird dann undicht.



Ist das Anlegen von Straßen/Verkehrsanlagen in der Zone II B verboten? JA

Das Verbot steht in § 3 Abs. 1 Nr. 9.

In der „Richtlinie für Bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, kurz RiStWag, heißt es: „Die Zone II ist von Straßen freizuhalten“. Ist aus zwingenden Gründen und nach Abwägung aller Gesichtspunkte des

öffentlichen Wohls eine Straßenführung durch die Zone II nicht zu vermeiden, muss das höchste Schutzniveau realisiert werden.



Können die Verbote der Schutzgebietsverordnung durch Befreiungen aufgehoben werden? JA

Jedes Verbot der Verordnung kann durch eine Befreiung aufgehoben werden. Doch ist jede Befreiung daran gebunden, dass „eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist“.

Eine Befreiung ist für einzelne, wichtige und eng begrenzte Vorhaben gedacht. Die Initiative Trinkwasserschutz hat nie abgestritten, dass es die Möglichkeit von Befreiungen gibt. Eine Befreiung darf jedoch nicht bedeuten, dass das ganze Gebiet komplett bebaut wird. Diese Interpretation der Verordnung ist grob fahrlässig. Damit wäre die Verordnung ad absurdum geführt und sinnlos.



Zusatz-Fakt: Ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten ohne die Möglichkeit der Befreiung? JA

Das Verbot ist in der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV) des Bundes enthalten. In einem Gewerbegebiet in Zone II dürften Betriebe zum Beispiel keinen Aufzug (Hydrauliköl), keine Schnellladestation für Elektrofahrzeuge, keine Geothermieanlagen mit Glykol, keine Wärmepumpe mit den üblichen Kältemitteln, keine Kühlschmiermittel in der Metallbearbeitung, keine der üblichen Reinigungsmittel etc. benutzen. Es gilt das Strafrecht. Wer entgegen einer zum Schutz eines Wasserschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift betriebliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Im Übrigen bleiben die Behauptungen, man bräuchte keine Befreiung zur Herstellung von Straßen, sowie eine Bebauung sei klar erlaubt, auch nach Faktencheck der PZ falsch.

Initiative Trinkwasser- und Naturschutz gegen ein Gewerbegebiet Reisersweg

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis, SPD-Gemeinderatsfraktion PF, WiP-Gruppierung im Gemeinderat PF, Bürgerbewegung Wir in Pforzheim (WiP), B90/Die Grünen Gemeinderatsfraktion PF, DIE LINKE Kreisverband, SPD Kreisverband, B90/Die Grünen Kreisverband, B90/Die Grünen Fraktion im Regionalverband, Fridays for Future Pforzheim, BUND Ortsgruppe Pforzheim, BUND Regionalverband Nordschwarzwald, LMU Niefern-Öschelbronn

Pressekontakt: Christof Weisenbacher, christof.weisenbacher@gmail.com, Tel: 0176/41400815